

BGer 1C 609/2022 vom 14. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_609_2022

FR: TF 1C 609/2022 du 14 novembre 2023

IT: TF 1C 609/2022 del 14 novembre 2023

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

A. _____ hat mit Eingabe vom 21. November 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. September 2022 erhoben. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 informiert sie das Bundesgericht darüber, dass die Parteien sich in der Zwischenzeit gütlich geeinigt haben und um Abschreibung des Verfahrens ersuchen, wobei die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen seien.

E. 2

Dem beim Bundesgericht eingereichten aussergerichtlichen Vergleich kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin auf die Verwirklichung des streitgegenständlichen Bauvorhabens verzichtet. Entsprechend ist ihr Rechtsschutzinteresse an der Behandlung ihrer Beschwerde, mit der sie um Bewilligung der geplanten Arbeiten ersucht, nachträglich dahingefallen. Das bundesgerichtliche Verfahren ist damit durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter zufolge Gegenstandslosigkeit vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Antragsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.